




Zweckverband Kindes- und
Erwachsenenschutz Bezirk Hinwil
Herr Oliver Stark
Joweid Zentrum 1
8630 Rüti

Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
 **Gemeindefürsorgeamt**
Abteilung Gemeinderecht

Wilhelmstrasse 10
Postfach
8090 Zürich
Telefon 043 259 83 30
Telefax 043 259 83 83
www.gaz.zh.ch

Roland Wetli
Stv. Abteilungsleiter
Direktwahl 043 259 83 36
roland.wetli@ji.zh.ch

Zürich, 21. Juni 2017

GK-Nr. 102/2017

TOTALREVIDIERTE STATUTEN DES ZWECKVERBANDS KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZ BEZIRK HINWIL / ERGÄNZENDE VORPRÜFUNG

Sehr geehrter Herr Stark

Mit Mail vom 19. Juni 2017 haben Sie uns Anpassungsvorschläge zum Statutenentwurf des Zweckverbands Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Hinwil (ZV KES Bezirk Hinwil) zur Vorprüfung zukommen lassen. Diese betreffen die Aufteilung des Stimmrechts beim Zusatzangebot der Berufsbeistandschaft (vgl. Vorprüfungsbericht vom 14. Juni 2017). Dazu nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Art. 8 Stimmrecht

Wir ersuchen Sie, die Formulierung wie folgt anzupassen (neuer Abs. 2):

Bei Vorlagen, welche die Berufsbeistandschaft (Zusatzangebot gemäss Art. 2 Abs. 3) betreffen, steht die Ausübung der politischen Rechte nur den Stimmberechtigten von Verbandsgemeinden zu, die diese Aufgabe dem Zweckverband übertragen haben.

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Wir ersuchen Sie, die Formulierung wie folgt anzupassen (neuer Abs. 2):

Bei Kreditvorlagen gemäss Abs. 1 Ziff. 1, welche die Berufsbeistandschaft (Zusatzangebot gemäss Art. 2 Abs. 3) betreffen, sind nur die Gemeindevorstände von Verbandsgemeinden zur Stimmabgabe berechtigt, die diese Aufgabe dem Zweckverband übertragen haben.

Art. 22 Beschlussfassung

Wir ersuchen Sie, die Formulierung wie folgt anzupassen (neuer Abs. 3):

Bei Geschäften, welche die Berufsbeistandschaft (Zusatzangebot gemäss Art. 2 Abs. 3) betreffen, sind nur die Mitglieder von Verbandsgemeinden zur Stimmabgabe berechtigt, die diese Aufgabe dem Zweckverband übertragen haben.



Wir hoffen, dass Ihnen diese Hinweise weiterhelfen.

Freundliche Grüsse

Roland Wetli